



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Müller, Martina Fehlner, Annette Karl, Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Margit Wild, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Michael Busch, Christian Flisek, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Doris Rauscher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann SPD**

Tierwohlställe fördern – Genehmigungsverfahren beschleunigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für ein zügiges Genehmigungsverfahren für Stallneubauten zu sorgen.

Begründung:

In der Praxis variiert die Verfahrensdauer von Genehmigungsverfahren für Stallneubauten erheblich und kann im Einzelfall bis zu 18 Monate betragen. Den betroffenen landwirtschaftlichen Betriebsleitern ist dies nicht zu vermitteln.

Der Auftrag zur Förderung von Tierwohlställen ergibt sich nicht nur aus dem Abschlussbericht der Zukunftskommission Landwirtschaft und den Empfehlungen der Borchert-Kommission. Auch der gesellschaftliche Druck und der Lebensmitteleinzelhandel verlangen nach Tierwohlställen, in denen die Tiere beispielsweise ein erhöhtes Platzangebot haben.

Das bayerische Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) fördert Tierwohlställe. Dabei gibt es jährlich in der Regel zwei Förderrunden mit fester Einreichungsfrist. Im Jahr 2021 waren die beiden Antragsendtermine am 12. Mai 2021 und am 1. Oktober 2021. Für das Jahr 2022 ist eine erste Runde bis zum 3. März 2022 und eine abschließende Runde bis 1. Juli 2022 geplant. Zur Beantragung ist die Vorlage des Baugenehmigungsbescheids erforderlich.

Durch lange Genehmigungsverfahren kommt es immer wieder zu Verzögerungen bis zur nächsten oder übernächsten Förderrunde. Damit verbunden sind Baukostensteigerungen von ca. 5 Prozent p. a.

Da landwirtschaftliche Bauanträge nur einen geringen Anteil aller Bauanträge darstellen, ist zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens eine Genehmigungsfiktion analog der zügigen Genehmigung von Bauvorhaben zur Wohnnutzung gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) denkbar.

Zumindest ist durch eine interne Verwaltungsanweisung einheitliches Verwaltungshandeln zu erwirken. Der Standort eines landwirtschaftlichen Betriebs darf nicht über die Dauer des Genehmigungsverfahrens entscheiden.